



Anhang 4:

Leitfaden

Rechtliche Anforderungen an die Daten

Version 1.1
September 2018

Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	3
1. Auswahl der Daten.....	3
2. Wann hat die Bereitstellung der Daten zu erfolgen?	4
3. Wie sind die Daten bereit zu stellen?	4
4. Besteht ein Anspruch auf die Bereitstellung von Information?	4
5. Was ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beachten?	4
6. Was beinhalten die §§ 3-6 Informationsfreiheitsgesetz?	5
7. Geschützt nach dem Urheberrechtsgesetz.....	6
8. Regelung zur Weiterverwendbarkeit der Daten durch Nutzungsbedingungen.....	6
9. Wo erhalte ich Support?	7
10. Kurze Überprüfung: Rechtliche Anforderungen an die Daten.....	8

Einführung

Welche Daten dürfen veröffentlicht werden? Der § 12a EGovG gibt hierzu dezidiert Auskunft. Grundsätzlich sollten alle Daten veröffentlicht werden, die nicht einem Ausnahmetatbestand unterliegen. Daher ist es wichtig zu klären, welche Daten unter die Ausnahmen fallen. Generell ist die Freigabe von Daten noch relativ neu für Behörden. Abläufe und Verfahren sind zum Teil noch nicht eingespielt, wodurch Irritationen bei den Bereitstellungsprozessen auftreten können.

Dieser Leitfaden unterstützt bei der Beachtung der wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um eine vereinfachte Darstellung der rechtlichen Regelungen handelt und eine umfänglich rechtliche Bewertung nicht ersetzen kann. Der Leitfaden dient der ersten Orientierung und kann nicht als alleinige Grundlage für die rechtliche Beurteilung Ihrer Daten herangezogen werden.

1. Auswahl der Daten

Der § 12a EGovernment-Gesetz besagt, dass Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung un bearbeitete Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erstellen lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereit zu stellen haben.

Diese gilt für Daten, die folgende Kriterien erfüllen:

- **sie müssen unbearbeitet sein**
Weder dürfen die Daten das Ergebnis einer Bearbeitung anderer Daten sein, noch haben sie nach der Erhebung eine Bearbeitung erfahren (außer aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohne die eine Veröffentlichung der Daten nicht möglich wäre). Das Gesetz schließt aber nicht aus, dass nicht auch bearbeitete Daten veröffentlicht werden können. Sie werden von diesem Gesetz nur eben nicht abgedeckt,
- sie sind **elektronisch gespeichert** und in Sammlungen strukturiert (Tabellen, Listen)
Wenn sie lediglich in Papierform vorliegen und nicht in einem System abrufbar sind bzw. erstellt werden, sind sie für eine Veröffentlichung nicht geeignet,
- beinhalten **nur Tatsachen die außerhalb der Behörde** liegende Verhältnisse betreffen
Es geht nicht um die Veröffentlichung von Behördeninterna. Vielmehr um Daten, die dem eigentlichen Auftrag der Behörde entsprechen,
- sie sind nicht Ergebnis einer Bearbeitung anderer Daten durch eine Behörde der unmittelbaren Bundesverwaltung
- sind **nicht für Forschungszwecke** erhoben worden
Forschungsdaten sind zur Öffnung zurzeit nicht vorgesehen.

Abweichend davon müssen Daten nicht bereitgestellt werden, wenn

- kein oder lediglich ein eingeschränktes Zugangsrecht insbesondere nach §§ 3-6 IFG besteht oder
- ein Zugangsrecht erst nach der Beteiligung Dritter bestünde

- die Daten ohne Auftrag der Behörde von Dritten erstellt und ihr ohne rechtliche Verpflichtung übermittelt werden
- die Daten bereits über öffentlich zugänglich Netze entgeltfrei bereitgestellt werden.

2. Wann hat die Bereitstellung der Daten zu erfolgen?

Die Bereitstellung hat unverzüglich nach der Erhebung zu erfolgen, sofern der Zweck der Erhebung davon nicht beeinträchtigt wird. Sollte dies aus technischen oder sonstigen gewichtigen Gründen nicht möglich sein, hat die Bereitstellung unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe zu erfolgen.

Die **erste Bereitstellung** hat **spätestens 12 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes** zu erfolgen. Das bedeutet, dass die erste Bereitstellung spätestens am 13.07.2018 zu erfolgen hat. Es gilt ab diesem Zeitpunkt Daten zu veröffentlichen, die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes, also seit dem 13.07.2017 erstellt bzw. aktualisiert wurden.

Erfordert die Bereitstellung erhebliche technische Anpassungen und sind diese nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, verlängert sich der Zeitraum für die erstmalige Bereitstellung auf bis zu 2 Jahre. In diesem Fall müssen erstmalig nur die aktuellen Daten bereitgestellt werden.

Der Abruf der Daten muss entgeltfrei möglich sein, uneingeschränkt und zu jeder Zeit.

3. Wie sind die Daten bereit zu stellen?

Die Daten sind grundsätzlich maschinenlesbar bereit zu stellen. Sie sind mit Metadaten zu versehen und auf dem nationalen Metadatenportal GovData.de einzustellen.

Durch die Maschinenlesbarkeit ist eine Bearbeitung oder Weiterverarbeitung der Daten einfacher möglich, da die offenen Daten zumeist für Applikationen und Services automatisch von Maschinen ausgelesen werden. Es ist allgemein nicht primäres Ziel offener Daten, dass sie von Menschen als Endanwendern gelesen werden können. Applikationen und Services benötigen Daten in unterschiedlichen Formaten. Daher gilt der Grundsatz, Daten in möglichst vielen Formaten anzubieten.

4. Besteht ein Anspruch auf die Bereitstellung von Information?

§ 12a (1) EGovG begründet keinen Anspruch auf die Bereitstellung dieser unbearbeiteten Informationen.

5. Was ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beachten?

Hinsichtlich personenbezogener Daten ist das Bundesdatenschutzgesetz BDSG zu beachten.

Bei jeder Veröffentlichung von Informationen ist zu prüfen, ob personenbezogene Daten in den Informationen stecken und damit Rückschlüsse auf eine Person möglich sind. So kann sich ein Personenbezug beispielsweise aus der Angabe von Telefonnummern, Geburtsdaten oder Familiennamen mit Ortsangabe ziehen lassen.

Sollten Ihre Daten einen Bezug auf Personen zulassen und möchten Sie die Rohdaten veröffentlichen, so sind die entsprechenden Angaben vor der Veröffentlichung zu anonymisieren. Bitte nehmen Sie dafür Kontakt mit Ihrem Datenschutzbeauftragten auf. Veröffentlicht werden müssen diese Daten nach dem Gesetz jedoch nicht.

Bitte beachten Sie: Die Verantwortung für die zu GovData.de verlinkten Daten und Informationen verbleibt bei den Datenbereitstellern. Wenn Sie Daten veröffentlichen, die einen Personenbezug aufweisen, ist Ihre Behörde der Ansprechpartner bei Rückfragen.

Bei der Kategorisierung aller Daten helfen kann unter Umständen die Toolbox „Ansätze und Instrumente für die verantwortungsvolle Öffnung von Verwaltungsdaten“ von der Stiftung Neue Verantwortung. Dieses Ampelsystem kategorisiert Datensätze nach ihrem potenziellen Datenschutzrisiko. Dabei werden alle Daten der Behörde in 3 Kategorien unterteilt:

Farbe	Daten
Grün	Daten, die bedenkenlos als Rohdaten geöffnet werden können, ohne dass sie einer Anonymisierung unterlaufen müssen
Gelb	Daten, die vom Open-Data-Gesetz nicht erfasst sind. Die Daten können unabhängig vom Open-Data-Gesetz unter Berücksichtigung bestimmter Schutzmaßnahmen geöffnet werden, zum Beispiel nach einer Anonymisierung
Rot	Daten, die auf gar keinen Fall geöffnet werden dürfen

1

Da sich Risiken auch ändern können, ist eine regelmäßige Aktualisierung der Kategorisierung sicherzustellen.

6. Was beinhalten die §§ 3-6 Informationsfreiheitsgesetz?

Das Informationsfreiheitsgesetz IFG regelt den Zugang zu amtlichen Informationen durch Jedermann und begründet ein Auskunftsrecht oder die Akteneinsicht. Dieses Ansinnen kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

§ 12a EGovG bezieht sich bei den Ausnahmetatbeständen, die einer Veröffentlichung von Daten entgegenstehen, auf die §§ 3-6 IFG.

Paragraph 3 IFG bezieht sich auf den Schutz von besonderen öffentlichen Belangen, wie Informationen über internationale Beziehungen, militärische Belange, Belange der äußeren oder inneren Sicherheit, Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle oder auch Verschlusssachen und Amtsgeheimnisse. Ebenso sind Informationen seitens der Nachrichtendienste besonders geschützt.

¹ In Anlehnung an - Stiftung Neue Verantwortung, Toolbox „Ansätze und Instrumente für die verantwortungsvolle Öffnung von Verwaltungsdaten“, Seite 6 ff, 2017.

§ 4 IFG bezieht sich auf den Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse solange und soweit durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

§ 5 IFG beschreibt den Schutz personenbezogener Daten. Siehe dazu auch Punkt 5 dieses Leitfadens.

§ 6 IFG schützt das geistige Eigentum sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

7. Geschützt nach dem Urheberrechtsgesetz

Als UrheberIn eines Werkes sieht das Gesetz den SchöpferIn (§ 7 UrhG). Wenn es der UrheberIn wünscht, kann das Werk mit einer Urheberbezeichnung versehen werden (§ 13 UrhG). Nur diese Person kann entscheiden, wann und wie das Werk verbreitet wird und ob es vervielfältigt werden darf (§ 17 UrhG). Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung der schöpfenden Person des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden (§ 23 UrhG). Allerdings kann ein Nutzungsrecht, welches in irgendeiner Weise beschränkt sein kann, eingeräumt werden (§ 31 UrhG).

Zu den geschützten Werken gehören unter anderem Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme, Darstellung wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen oder Tabellen (§ 2 UrhG).

Amtliche Erlasse, Verordnungen oder Gesetze sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen genießen hingegen keinen urheberrechtlichen Schutz (§ 5 Abs. 1 UrhG). Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind.

8. Regelung zur Weiterverwendbarkeit der Daten durch Nutzungsbedingungen

Nutzungsbedingungen (Lizenzen) legen fest, unter welchen Bedingungen die veröffentlichten Datensätze genutzt werden dürfen.

Eine Voraussetzung für die Bereitstellung der Daten auf GovData.de ist, dass nur Datensätze mit klaren, eindeutigen Nutzungsbestimmungen veröffentlicht werden sollen. Weitere Informationen zum Thema finden Sie im Leitfaden "Anforderungen an die Daten".

9. Wo erhalte ich Support?

BVA – Beratungszentrum des Bundes:

OpenData@bva.bund.de

www.Verwaltung-Innovativ.de

https://www.verwaltung-innovativ.de/DE/E_Government/Open_Data

SIB – Social Intranet des Bundes, Fachnetzwerk Open Data

10. Kurze Überprüfung: Rechtliche Anforderungen an die Daten

Voraussetzungen für die Veröffentlichung von Daten

- Bereitstellung erfolgt direkt nach der Erstellung der Daten? ([Leitfaden 1.](#))
- Besteht ein uneingeschränktes Zugangsrecht an den Daten? ([Leitfaden 1.](#))
- Entspricht die Bereitstellung den gesetzlichen Auflagen? ([Leitfaden 3.](#))
- Kann ein Rückschluss auf Personen oder Unternehmen ausgeschlossen werden oder wurden die Daten entsprechend anonymisiert/ pseudoanonymisiert? ([Leitfaden 5.](#))
- Unterliegen die Daten den Beschränkungen nach §§ 3-6 Informationsfreiheitsgesetz? ([Leitfaden 6.](#))
- Haben Sie eine anerkannte Lizenz gewählt unter der Ihre Daten veröffentlicht werden sollen? ([Leitfaden 8.](#))